

# Kündigung von hessischen Gemeindevertretern nur aus wichtigem Grund ?

von Rechtsanwalt Nikolaus Jung

In einem Arbeitsgerichtsprozeß vor dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main - Az: 16 Ca 3280/98 - beruft sich der Kläger in seiner Kündigungsschutzklage gegen die ordentliche, betriebsbedingte Kündigung der Arbeitgeberin auf § 35a Abs.2 der Hessischen Gemeindeordnung. Der Wortlaut von § 35a Abs.2 HGO spricht für die Annahme eines absoluten Kündigungsschutzes eines Gemeindevertreters, d.h. auch Schutz vor Kündigungen, die nicht im Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen.

Dieser Ansicht ist wohl auch das Arbeitsgericht Frankfurt. Dagegen argumentiert die Arbeitgeberin, daß diese isolierte Auslegung des Absatz 2 des § 35a HGO den Zusammenhang mit Absatz 1 des § 35a HGO verkennt, der ausdrücklich nur diejenigen Benachteiligungen als unzulässig ansieht, die im Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen. Da nach der einschlägigen Kommentierung der HGO die Absätze 2 bis 4 Sonderregelungen zu Absatz 1 darstellen, kann man mit gutem Grund der Ansicht sein, daß der Gesetzgeber hier in Anwendung der Präambeltechnik Absatz 1 für den gesamten § 35 a HGO Geltung verschaffen wollte. Dies bedeutet, daß auch bei einer wörtlichen Auslegung des Absatz 2 die Worte "im Zusammenhang mit der Mandatsausübung" mitgelesen werden müssen. Dies entspricht auch dem Normzweck und einer verfassungskonformen Auslegung des § 35a HGO. Art.48 Abs.2 Satz 2 GG normiert, daß eine Kündigung aus Anlaß oder wegen der Abgeordnetentätigkeit unwirksam ist, vgl. auch Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 8.Auflage, § 145 III 1 a.

Artikel 48 GG gehört zu den Grundsätzen der Demokratie. Die verfassungsmäßige Ordnung der Länder hat dem zu entsprechen., vgl. v. Arnim in Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 2.Bearbeitung, Stand 7/1993, Art.48

Rz.12. Landesgesetzliche Bestimmungen für kommunale Mandatsträger sind daher direkt an Artikel 48 GG zu messen, BVerfGE 40, 296,319. Artikel 48 Abs.2 Satz 2 GG, dem somit auch über Artikel 28 GG auch für Gemeindevertreter mittelbare Bedeutung zukommt, gewährt daher Abgeordneten relativen Sonderkündigungsschutz in dem Sinne, daß Kündigungen aus Gründen die im Zusammenhang mit der Abgeordnetentätigkeit stehen unzulässig sind. Insofern kommt § 35a Abs.2 HGO die Bedeutung zu, daß Kündigungen aus anderen Gründen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften möglich sind, vgl. zu Art 48 GG Mangoldt/Klein/Achterberg/Schulte, Das Bonner Grundgesetz, 3.Auflage, Art.48 GG, Rz.31 f. Im übrigen ist Arbeitsrecht als Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung Bundesrecht, Art. 74 Abs.1 Nr.1 2 GG. § 35a Abs.2 HGO würde daher im Sinne einer Auslegung des Klägers im Widerspruch zu dem erklärten Willen des Bundesgesetzgebers stehen, nur solche Kündigungen als unzulässig anzusehen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Abgeordneter stehen. Eine Auslegung von § 35a Abs.2 HGO im Sinne der Klägers führte darüber hinaus auch zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in die Vertrags- und Berufsfreiheit von Arbeitgebern und bedeutete auch eine unverhältnismäßige Einschränkung seiner unternehmerischen Verantwortung, vgl. BAG-Urteil v.30.06.1994 -8 AZR 94/93. Ob das Arbeitsgericht Frankfurt dieser Ansicht folgt wird man sehen. Jedenfalls wird sich das Gericht in seiner Urteilsbegründung eingehend mit der Argumentation der Beklagten befassen müssen.